

Porbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß“ lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte.“

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staats-Ministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten, nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räte der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernstern Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverläugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.“

In Polen dauert der Kampf gegen den Aufruhr noch fort. Nach Inhalt der vom Kriegsschauplatz kommenden, übrigens ziemlich unsichern und zum Theil widerspruchsvollen Nachrichten, haben die Insurgenten in den letzten Tagen des Februar zwar in einigen Gefechten das Feld behauptet, allein trotz solcher ganz einzelnten Erfolge wird die Sache des Aufstandes im Allgemeinen eine immer hoffnungslosere.

In Westpreußen und Posen werden noch immer Waffensendungen über die Grenzen versucht, desgleichen werden vielfache Zuzüge nach Polen organisiert, und die dort zusammengezogene preussische Truppenmacht ist nur kaum ausreichend, um derartige Begünstigungen des Aufstandes zu hintertreiben. Die getroffenen Sicherheitsmaßregeln erweisen sich immer deutlicher als durch die Nothwendigkeit geboten.

## **Oeffentl. Kriminal-Verhandlungen.**

**Sitzung vom 26. Februar.**

1) Die verehel. Buchbinderstr. Frömel, Karoline Christiane geb. Stürzenbecher von hier, 36 Jahre alt, stand unter Anklage, am 30. October v. J. der verehel.

Schlossermstr. Schlägel von hier aus einem Keller ungefähr eine Meße Kartoffeln entwendet zu haben. Angeklagte leugnete zwar das Bergehen dieses Diebstahls standhaft, nach vorangegangener Beweisaufnahme wurde dieselbe indessen von dem Gerichtshofe dennoch des ersteren für überführt erachtet und dafür zu einer 10tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

2) Der Lumpen-Sammler Johann George Grabs aus Eckersdorf, 65 Jahr alt, wurde angeklagt, 6 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. baares Geld, welches er im Herbst des Jahres 1861 von dem Tischlermstr. Gründer in Beerberg zur Abgabe an die verehel. Destillateur Berner in Greiffenberg erhalten hatte, derselben nicht abgeliefert, vielmehr in seinen eigenen Nutzen verwendet, somit unterschlagen zu haben. Von dem Gerichtshofe des Bergehens für überführt erachtet, wurde der Angeklagte demnächst zu einem Monate Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für 1 Jahr verurtheilt.

3) Der Dienstknecht Ernst Wilhelm Hinke aus Schadowalde, 25 Jahr alt, auch bereits wegen Diebstahls bestraft, wurde beschuldigt, eines Tages im November v. J. dem Handelsmann August Wende von hier aus dessen Laden einen wollenen Shawl gestohlen zu haben. Der Angeklagte räumte dies Bergehen ein, worauf ihn der Gerichtshof zu 1 Woche Gefängniß verurtheilte.

4) Der Häuslersohn Herm. Kochmann aus Tschocha, 18 Jahr alt, wurde bezüchtigt, in der Nacht vom 3./4. Januar d. J. aus dem Marklissaer Stadt-Forst von einer dort stehenden Klasten Holz 2 Scheite entwendet zu haben. Auch dieser Angeklagte vermochte den Diebstahl nicht in Abrede zu stellen und der Gerichtshof verurtheilte ihn darauf zu einer 14tägigen Gefängnißhaft.

5) Der Weber Johann Karl Meusel aus Seidenberg, 24 Jahr alt, stand unter Anklage, eines Tages im Monate Januar d. J. dem Knochen-Müller Kottner von dort, bei dem er damals in Diensten war, ein Ober-Bett und am 12. Febr. d. J. dem Häusler Herrmann in Nieder-Bellmannsdorf von dessen Hofe ein Paar Beinkleider entwendet zu haben. In Betracht der ausgemittelten Umstände mußte Angeklagter beide Bergehen einräumen; der Gerichtshof verurtheilte denselben darauf zu 3 Monaten und 1 Woche Gefängnißstrafe und Verlust der bürgerl. Ehrenrechte für 1 Jahr.

6) Der Schachtmeister Karl Samuel Mische aus Schmolz, Kreis Breslau, 42 Jahr alt, wurde angeklagt, am 6. Febr. 1863 bei verschiedenen Personen in Marklissa und Beerberg, nach welchen Orten er auf seiner Heimkehr von Halle a. S., in welcher letztern Gegend er bei der Eisenbahn arbeitete, gebettelt und bei dieser Gelegenheit dem Gensd'armen Rzepka, welcher denselben arretiren wollte, Widerstand geleistet zu haben. Sowohl auf Grund seines Eingeständnisses, wie auch nach aufgenommenem Beweise wurde der Angeklagte für überführt erachtet u. zu 15 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.